



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Klagenfurt hat als Berufungsgericht durch die Richter Dr. Gerald Kerschbacher (Vorsitz) und Mag. Michael Müller sowie die Richterin Dr. Sigrid Emmer-Kropiunig in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch Mag. Astrid Roblyek, Rechtsanwältin in Klagenfurt a.W., gegen die beklagte Partei **Gruber Touristik GmbH**, Walter-von-der-Vogelweide-Platz 3, 9020 Klagenfurt a.W., vertreten durch Dr. Eike Lindinger, Rechtsanwalt in Wien, wegen eingeschränkt auf Zinsen und Kosten, über die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Klagenfurt vom 16. Februar 2022, 16 C 191/21h-14, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird Folge gegeben und das angefochtene Urteil abgeändert, sodass dieses einschließlich des bereits in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungsteiles nunmehr insgesamt zu lauten hat:

*„1.) Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger 4 % Zinsen aus EUR 2.321,68 vom 18. Mai 2020 bis 10. Mai 2021 sowie aus EUR 1.160,84 vom 11. Mai 2021 bis 11. Juni 2021 binnen 14 Tagen zu bezahlen.*

*2.) Das auf die Bezahlung weiterer 4 % Zinsen aus EUR 2.321,68 vom 07. August 2019 (unrichtig: 2018) bis 17. Mai 2020 gerichtete Zinsenzahlungsmehrbegehren wird **abgewiesen**.*

*3.) Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger zu Händen seiner Rechtsvertreterin die mit EUR 1.046,88, davon EUR 145,98 Umsatzsteuer und EUR 171,00 Barauslagen) bestimmten Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.“*

Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger zu Händen seiner Rechtsvertreterin die mit EUR 220,28 (davon EUR 29,38 Umsatzsteuer und EUR 44,00 Barauslagen) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die Revision ist gemäß § 502 Abs 2 ZPO jedenfalls unzulässig.

**ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Verwiesen wird auf das - im Ersturteil zusammengefasste - Vorbringen der Parteien, die diesen bekannten Verfahrensergebnisse und auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung, mit welcher das Erstgericht das auf einen Reisepreiserstattungsanspruch gestützte und nach Leistung zweier Teilzahlungen in Höhe von je EUR 1.160,84 zuletzt auf 4 % Zinsen aus EUR 2.321,68 vom 07. August 2019 (offenkundig unrichtig: 2018) bis 10. Mai 2021 und aus EUR 1.160,84 vom 11. Mai 2021 bis 11. Juni 2021 und Kostenersatz eingeschränkte Klagebegehren zur Gänze abgewiesen sowie den Kläger noch zum Kostenersatz in Höhe von EUR 1.832,93 an die Beklagte verpflichtet hat.

Dabei ging das Erstgericht in Auswertung der auf den Seiten 3 bis 8 der Urteilsausfertigung getroffenen Sachverhaltsfeststellungen (*darunter vor allem und zusammengefasst jene, wonach die Mitarbeiterin der Rechtsvorgängerin der Beklagten [REDACTED] dem Kläger in Bezug auf die für ihn und drei Freunde nach Lissabon für die Zeit vom 11. bis 24. Mai 2020 gebuchte, schließlich Corona-Maßnahmen bedingt abgesagte Flugreise mit zwischenzeitigem dreitägigem Hotelaufenthalt zwar anlässlich des geführten Telefonates im August 2019 mitteilte, dass Einzelleistungen vorliegen, sohin „der Flug und das Hotel extra sind“, nicht jedoch, dass das rechtsvorgängerische Reisebüro der Beklagten dabei nur als Vermittlerin auftritt, wobei im Übrigen zwischen den beiden über eine Pauschalreise im Zuge der Vertragsgespräche keine Kommunikation und ebensowenig ein persönlicher Kontakt erfolgte*) im Wesentlichen davon aus, dass es sich bei den vom Kläger für sich und mehrere Freunde gebuchten und zunächst nur hinsichtlich des Flugpreises bezahlten Reiseleistungen um keine Pauschalreise im Sinne des § 2 Abs 1 Pauschalreisegesetz gehandelt habe, zumal der Kläger im Rahmen des Angebotsschreibens vom 05. August 2019 (Beilage ./D) darauf hingewiesen worden sei, dass die Rechtsvorgängerin der Beklagten für den Veranstalter/Leistungsträger als Vermittler auftrete sowie im fremden Namen und auf fremde Rechnung fakturiere, womit vielmehr eine sogenannte verbundene Reiseleistung nach § 2 Abs 5 PRG vorliege, bei welcher jeder Leistungserbringer für die vertragsmäßige Erbringung seiner Leistung hafte, sodass es der Beklagten als bloßer Vermittlerin an der passiven Klagslegitimation mangle.

Der Kläger bekämpft dieses Urteil des Erstgerichtes mit Berufung aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem dazu (erkennbar doch primär) gestellten Rechtsmittelantrag, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, dass dem eingeschränkten Klagebegehren in Form des Zuspruches von Zinsen in Höhe von 4 % seit 18. Mai 2020 bis 10. Mai 2020 aus EUR 2.321,68 und aus EUR 1.160,84 vom 11. Mai 2021 bis 11. Juni 2021 kostenpflichtig stattgegeben werde. Hilfsweise wird von ihm auch noch ein Aufhebungs- und Zurückverweisungsantrag gestellt.

Die Beklagte beantragt in ihrer Berufungsbeantwortung demgegenüber, dem Rechtsmittel des Klägers nicht Folge zu geben.

Die Berufung, über die gemäß § 480 Abs 1 ZPO in nichtöffentlicher Sitzung entschieden werden konnte, ist in rechtlicher Beziehung begründet.

Die - gleichzeitig eine Einschränkung (*wohl auch Richtigstellung*) des verbliebenen Zinsersatzbegehrens beinhaltende - Rechtsmittelaktion des Klägers hat hier letztlich bereits deshalb zu dem damit angestrebten Abänderungserfolg zu führen, weil sich aus den - *eingangs auszugsweise wiedergegebenen* - erstgerichtlichen Sachverhaltsfeststellungen bei zusammenhängender Betrachtung, und entgegen den - *insoweit aktenwidrigen* - Behauptungen in der erstatteten Berufungsbeantwortung durch ein entsprechendes (auch hinlängliches) Prozessvorbringen des Klägers gedeckt (siehe dazu die Seite 3 des Schriftsatzes vom 18. Mai 2021; ON 5), ganz zwanglos ableiten lässt, dass die Beklagte bzw. deren Rechtsvorgängerin den ihr gegenüber dem Kläger als „Reisender“ nach § 15 PRG auferlegten Informationspflichten (u.a.: „... *hat ihn der Unternehmer, der verbundene Reiseleistungen vermittelt, klar, verständlich und deutlich darüber zu informieren, dass ...*“) nicht - *zumindest nicht ausreichend* - nachgekommen ist, womit aber die vom Erstgericht verneinte Passivlegitimation der Beklagten unabhängig davon anzunehmen ist, ob es sich bei der streitgegenständlichen Buchung um eine Pauschalreise im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des PRG gehandelt hat oder nicht. Zur Vermeidung insoweit unnötig erscheinender Wiederholungen ist zu dieser Thematik zudem auf die bei der Berufungsgegnerin als bekannt vorauszusetzenden und insoweit in sich schlüssigen Ausführungen des Klägers in der erhobenen Rechtsrüge zu verweisen.

Dass der Kläger, wie es in der Berufungsbeantwortung mehrfach darzutun bzw. zu suggerieren versucht wird, aufgrund des Umstandes in den Vorjahren mehrfach vorgenommener Reisebuchungen in Reisebüros quasi als Reiseprofi anzusehen wäre, welcher keinerlei rechtliche Information oder Aufklärung im Sinne des § 15 PRG benötigt hätte, sodass man die Berufung auf § 15 PRG als mehr oder weniger rechtsmissbräuchlich betrachten könnte, ist den erstgerichtlichen Tatsachenfeststellungen in dieser Deutlichkeit keinesfalls zu entnehmen und daher auch nicht zu Gunsten des Prozessstandpunktes der Beklagten im Berufungsverfahren heranziehbar.

Die zufolge dieses berufsgerichtlichen Entscheidungsergebnisses nunmehr zu Gunsten

des obsiegenden Klägers neu zu treffen gewesene Entscheidung über die Kosten des erstgerichtlichen Verfahrens stützt sich dem Grunde nach auf die §§ 41 und 43 Abs 2 ZPO und der tariflichen - *entsprechend den gegen das Kostenverzeichnis erhobenen und insoweit uzutreffenden Einwendungen nach unten zu korrigieren* gewesenen - Höhe nach im Besonderen darauf, dass der Kläger bzw. dessen Rechtsvertreterin im Rahmen der Legung des Kostenverzeichnisses die dort aufgenommenen vorprozessualen Mahnspesen nicht bescheinigt hat sowie für den nach TP 2 des RAT verzeichneten Klageseinschränkungsschriftsatz tatsächlich nur Kosten nach TP 1 (*wie bei einer Klagszurückziehung*) zustehen.

Der Ausspruch über die Kosten des Berufungsverfahrens stützt sich auf die §§ 41, 50 ZPO iVm § 23 Abs 10 RATG. Dem Kläger stehen sohin infolge seines gänzlich erzielten Abänderungserfolges die - allerdings lediglich unter Zuerkennung eines 60%igen (an Stelle des beiderseits verzeichneten 180%igen) Einheitssatzes (Fall des § 501 ZPO) zu ermitteln gewesenen - Kosten seiner Berufungsschrift, sohin ein Betrag von insgesamt EUR 220,28 zu.

---

**Landesgericht Klagenfurt als Berufungsgericht**  
**Abt. 4, am 25. Mai 2022**  
**Dr. Gerald Kerschbacher, Richter**  
*Elektronische Ausfertigung*  
*gemäß § 79 GOG*

---